

RALF MÖBIUS

**LL.M. Rechtsinformatik
RECHTSANWALT**

Zugelassen am Amts- und Landgericht Hannover
und am Oberlandesgericht Celle

RA Möbius LL.M. Wolfenbütteler Straße 1A 30519 Hannover

RAe [REDACTED]
Rothenbaumchaussee [REDACTED]
20148 Hamburg
per Fax: 040 - [REDACTED]

**Wolfenbütteler Straße 1 A
30519 Hannover**

Telefon 0511 / 844 35 35

0171 / 788 35 35

0700 / R MOEBIUS

Telefax 0511 / 844 35 44

e - mail ralfmoebius@gmx.de

ralfmoebius@freenet.de

www.rechtsanwaltmoebius.de

www.internet-recht-online.de

Möbius vs. [REDACTED]

Hannover, den 20.11.2003

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED],

Ihr Anschreiben vom 19.11.2003 habe ich erhalten und kann mir nicht erklären, warum Sie über 1 ½ Monate nach Kenntnis der Veröffentlichung meiner Schriftsätze im Internet derartig kurze Fristen zur Unterlassung dieser Veröffentlichung setzen. Schließlich haben Sie mir in Ihrem Aufforderungsschreiben vom 07.10.2003 eine dreitägige Frist gewährt.

Ich will Ihnen gestehen, daß Ihr Anschreiben vom gestrigen Tage mich in meiner Auffassung bestätigt hat, nicht von der gerügten Wortwahl abzurücken und eine Entfernung der die von Ihrem Mandanten als beleidigend empfundenen Worte enthaltenden Schriftsätze nicht in Betracht kommt. Dies vor allem deshalb, weil der Betreff Ihres Anschreibens "Fürst [REDACTED] ./ Möbius" eine unverbesserliche Geisteshaltung offenbart hat, die Sie in Ihrem Schriftsatz vom 17.11.2003 als "spätroyalistische Gesinnung" umschreiben.

Ich bleibe dabei, daß jemand, der sich in Kenntnis der Rechtslage selbst wider besseren Wissens wiederholt als "Fürst [REDACTED]" bezeichnet, nicht darüber wundern darf, wenn ihm die Registrierung der Domain "[REDACTED].de" nahegelegt wird. Auch die Bezeichnung "[REDACTED]" hat keine ehrverletzende Qualität, betrachtet man die Nachweislichkeit des Mangels der Berechtigung, sich selbst "Fürst" zu nennen und der unwahren Behauptung im Prozeß, mein Mandant habe DM 50.000,- zur Übertragung der Domain "schaumburg-lippe.de" von Ihrem Mandanten verlangt.

Im übrigen habe ich nunmehr Strafanzeige wegen falscher Namensangabe gem. § 111 OWiG und des Mißbrauchs von Titeln gemäß § 132 a StGB gestellt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ralf Möbius, LL.M.
Rechtsinformatik
Rechtsanwalt